

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	05.09.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.09.2019
Integrationsrat	07.10.2019

Bericht über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen I/2019

Die Verwaltung berichtet über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen im 1. Halbjahr 2019. Stichtag ist jeweils der 30.06.2019.

Am Stichtag lebten in Köln insgesamt gerundet 225.500 Menschen ohne deutschen Pass (davon 81.500 EU-Bürger und 144.000 Personen aus Nicht-EU-Staaten). 203.600 Menschen davon verfügen über ein gesichertes Aufenthaltsrecht (aufgrund Freizügigkeit oder eines unbefristeten oder befristeten Aufenthaltstitels). Bei den übrigen ca. 21.900 Menschen ist der Status nicht abschließend geklärt, weil sie nur über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht verfügen (ca. 12.500 Personen, sog. Fiktionsbescheinigung, z.B. bei behördlich oder gerichtlich noch nicht abgeschlossenen Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis), sich noch im Asylverfahren befinden (ca. 3.400 Personen) oder eine Ausreisepflicht besteht, jedoch Duldungsgründe einer Ausreise entgegenstehen (ca. 6.000 Personen).

1. Ausreisepflichtige Personen

In Köln lebten zum Stichtag insgesamt 6.000 ausreisepflichtige Personen (31.12.2018: 6.000). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im 1. Halbjahr 2019 von in Köln lebenden Asylantragstellern 163 Anträge abgelehnt mit der Folge der Ausreisepflicht. Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die nicht freiwillig ausreisen und die nicht abgeschoben werden konnten, weil in ihrem Fall ein rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis besteht, erhalten die gesetzlich vorgesehene Duldung. Ebenso erhalten Personen eine Duldung, wenn sie ihren legalen Aufenthalt verloren haben oder unerlaubt eingereist sind und ein Duldungsgrund festgestellt wurde.

Duldungen werden aus unterschiedlichen Gründen erteilt, wie z.B. bei Krankheiten, fehlenden Pässen, noch nicht abgeschlossener Identitätsklärung, aus familiären Gründen oder auch zu Ausbildungszwecken, Fortführung des Schulbesuchs oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Manche Duldungsgründe sind kurzfristig, manche von längerer Dauer, so dass Duldungen deshalb für unterschiedliche Zeiträume von wenigen Wochen bis zu maximal 3 Jahren (bei Ausbildungen) erteilt werden.

In der beigefügten Anlage 1 sind die Voraufenthaltszeiten sowie die Duldungsgründe aufgeführt. Die große Kategorie der sonstigen Gründe lässt sich aufgrund der gesetzlich im AZR zur Verfügung stehenden Kategorien nicht differenzierter erfassen. Die angekündigte Gesetzesänderung, die eine differenziertere Erfassung im AZR und damit auch eine genauere Darstellung ermöglichen soll, ist bundesweit technisch noch nicht umgesetzt.

2. Anzahl der Abschiebungen weiter gesteigert/Priorisierung auf Straftäter fortgesetzt

Anlage 2 enthält Angaben zu den Abschiebungen aus Köln. Im 1. Halbjahr 2019 wurden 126 Personen abgeschoben (I/2018: 47, II/2018: 228), davon waren 28 Straftäter oder Gefährder. (4 Intensivstraf­täter 15 Straftäter, 5 Personen aus laufenden Ermittlungsverfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, 1 Gefährder)

97 Abschiebungen mussten storniert werden, weil eine freiwillige Ausreise erfolgte, wegen gesundheitlicher Gründe (akute Reiseunfähigkeit), wegen Rechtsschutzanträgen, fehlenden Einvernehmen der Staatsanwaltschaft in Ermittlungs- oder Strafverfahren (Abschluss des Strafverfahrens vor Abschiebung) oder wegen Untertauchens. Die Anzahl der einzelnen Gründe wird statistisch nicht erfasst.

Die Voraufenthalte der abgeschobenen Personen in Deutschland sind ebenfalls in der Anlage 2 dargestellt, aufgeteilt nach kurzfristig, mittelfristig, langfristig und gebürtig in Deutschland. Unter kurzfristigem Aufenthalt sind Aufenthalte zwischen 1 Tag bis 6 Monate gefasst. Hier handelt es sich in aller Regel um Abschiebungen nach Maßgabe der DUBLIN III VO, um Abschiebungen von unerlaubt eingereisten Personen.

Unter mittelfristige Aufenthalte sind die Zeiträume zwischen 6 Monaten und 5 Jahren gefasst. Hier handelt es sich zumeist um Zeiträume im Rahmen des Asylverfahrens und um Aufenthaltszeiten durch Betreibung von Rechtschutzverfahren, zur Erlangung von Heimreisedokumenten oder aber um die Versagung des weiteren Aufenthaltes mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz. Hierunter sind auch die Fälle gefasst, in welchen Ausreisepflichtige sich zuvor durch Untertauchen ihrer Rückführung entzogen hatten.

Unter langfristige Zeiträume sind Zeiträume über 5 Jahren gefasst. Diese entstehen zumeist aus Gründen der mangelnden Identifizierung oder aber wenn aufgrund Straffälligkeit eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgt.

3. freiwillige Ausreisen

Für das 1. Halbjahr 2019 ist die freiwillige Ausreise von insgesamt 75 Personen (I/2018: 33) dokumentiert. (vgl. Anlage 3). Davon nahmen 31 Personen (I/2018: 13) die staatlich im Rahmen der Rückkehrberatung bereitgestellten Fördermittel in Anspruch.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere freiwillige Ausreisen stattgefunden haben, die gegenüber den Behörden nicht durch Abmeldung angezeigt wurden. Zum Stichtag sind 423 (I/2018: 140) Personen nach unbekannt verzogen, die zuvor im Besitz einer Duldung waren. In der Regel handelt es sich dabei um Ausreisen aus Deutschland. Die Steigerung in 2019 gegenüber dem ersten Halbjahr 2018 erklärt sich dadurch, dass in den Wintermonaten 2018/2019 deutlich mehr Personen unerlaubt eingereist sind, als in den Vorjahren. Ob diese Personen, in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, kann von der Ausländerbehörde nur gesichert festgestellt werden, wenn bei Grenzübertritt die sog. GÜB (= Grenzübertrittbescheinigung) abgegeben wurde.

4. Bleiberechte

a) Personen, die zum Stichtag 30.06.2019 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach folgenden Gesetzesgrundlagen waren oder wegen Ausbildung geduldet wurden

§§	§ 25b	§ 25a	§ 18a	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Personen 30.06.2019	78	122	2	1.620	249
Personen 31.12.2018	45	71	1	1.532	234

b) Erteilungen einer AE nach folgenden Gesetzesgrundlagen im 1. Halbjahr 2019:

§§	§ 25b	§ 25a	§ 18a	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Erteilungen im 1. Halbjahr 2019	37	75	1	495	77
Erteilungen 2018	33	48	4	970	170

Statistisch kann bei den Titelerteilungen nicht zwischen Ersterteilungen und Verlängerungen unterschieden werden. Abgelehnte Anträge werden statistisch nicht erfasst.

3. gesetzliche Änderungen

Im 1. Halbjahr 2019 sind keine wesentlichen aufenthaltsrechtlichen Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Am 12.07.2019 ist das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes in Kraft getreten. Damit werden die ursprünglich bis zum 06.08.2019 befristete Wohnsitzregelung zur Förderung einer nachhaltigen Integration des § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie die Übergangsvorschrift für die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG in dauerhaft geltendes Recht überführt.

In 03/2019 wurde vom Ministerium für Kinde, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) der sog. Bleiberechtserlass veröffentlicht. Dieser enthält Anwendungshinweise zur Prüfung des Bleiberechts nach § 25 b AufenthG. Er stützt das Projekt Bleiberechtsperspektive für langjährig Geduldete in Köln in allen Belangen.

Wesentliche Aussagen des Erlasses sind, dass

- die notwendige Voraufenthaltszeit von 6 bzw. 8 Jahren um 2 Jahre verkürzt werden kann, wenn besondere Integrationsleistungen festgestellt werden können.
- auch Voraufenthaltszeiten anzurechnen sind, die rechtmäßig waren, wenn der Antragsteller sich nun im Status der Duldung befindet
- Mitwirkungsverstöße in der Vergangenheit nicht zwingend zur Ablehnung eines Bleiberechts führen. Die Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung sind in einer umfassenden Einzelabwägung zu bewerten, und Zug-um-Zug Vereinbarung zur Passbeschaffung werden als zulässiger und gangbarer Weg zur Erfüllung dieser Erteilungsvoraussetzung bewertet.

Gez. Prof. Dr. Diemert i.V. für StD. Dr. Keller